

Grundlegendes Prinzip der Steuergerechtigkeit auch für Aktien

Keine Einschränkung der steuerlichen Verlustverrechnung für Aktien

Kommentar zu Artikel 2, § 20 Abs. 2 EStG-E des Gesetzentwurfes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, 9. September 2019

Totalverluste weiterhin steuerlich anerkennen

In dem Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften werden in Artikel 2 Änderungen des § 20 Abs. 2 EStG-E vorgeschlagen.

Konkret ist geplant, dass Totalverluste aus Wertpapiergeschäften infolge einer Insolvenz eines Unternehmens nicht mehr mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Wertpapiergeschäften an anderer Stelle verrechnet werden dürfen. Betroffen sind sowohl Aktien als auch Anleihen der betroffenen Unternehmen – sobald diese aus einem Depot ausgebucht werden.

Folgende Punkte sind zu bedenken:

- Der Vorschlag bricht mit einem grundlegenden Prinzip der Steuergerechtigkeit, dem Nettoprinzip. Demnach werden Gewinne besteuert, Verluste werden steuermindernd berücksichtigt, d.h. mit den Gewinnen verrechnet.
- Wie auch in der Gesetzesbegründung angeführt, widerspricht der § 20 Abs. 2 EStG-E den bisherigen Urteilen des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Verlustverrechnung. Tatsächlich fordert der BFH nach der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 in seinen Urteilen eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen. Dazu gehören sowohl Werterhöhungen als auch Wertverringerungen, die im Extremfall einen Totalverlust durch die Insolvenz eines Unternehmens bedeuten können.
- Obwohl die BFH-Urteile klar auf grundlegenden Prinzipien der Steuergerechtigkeit basieren, lehnt die Bundesregierung eine Weiterführung der bestehenden Regelung ab. Dabei wird mit folgender Analogie auf die Aufzählung der Veräußerung explizit gleichgestellter Vorgänge verwiesen: Weil es durch den Totalverlust bei Ausbuchung der Aktie aus dem Depot an einem Wechsel des Rechtsträgers fehle und dabei auch kein Geld fließe, sei der Totalverlust keine Veräußerung und damit kein steuerlich relevanter Vorgang. Für diese Argumentation wird § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG unpassend herangezogen.
- Angemessen und richtig wäre der Bezug auf § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. Hierzu hat der BFH bereits festgestellt, dass Verluste aus Darlehensforderungen, die bei einer Insolvenz entstehen, steuerlich zu berücksichtigen sind. Dies ist folgerichtig, da Gewinne aus der

Rückzahlung einer Kapitalforderung, die den Nennwert übersteigen, besteuert werden.

- In Bezug auf Aktien ist § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG zudem einschlägig, der das Recht auf den Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft als Einkunft aus Kapitalvermögen definiert. Umgekehrt kann und muss hieraus geschlossen werden, dass ein anzurechnender Verlust aus dem Kapitalvermögen vorliegt, wenn die Aktionäre aufgrund einer Liquidation der Kapitalgesellschaft (Insolvenz) keine Erträge erzielen, sondern ihr Geld vollständig verlieren. Alles andere wäre völlig widersprüchlich.

Für die Zukunftsfähigkeit der Rente, für die private Vermögensbildung sowie für die Finanzierung von Innovationen, Wachstum und Beschäftigung brauchen wir mehr statt weniger Aktienanlage. Es sollte daher ein Anliegen sein, das Engagement der Bevölkerung in dieser Anlageklasse zu stärken. Der § 20 Abs. 2 EStG-E ist hierfür das falsche Signal.

Aus diesen Gründen muss die Änderung des § 20 Abs. 2 EStG-E entfallen.

Kontakt

Dr. Norbert Kuhn
Leiter Unternehmensfinanzierung
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-20
Fax + 49 69 92915-12
kuhn@dai.de
www.dai.de